

Information vorab:

Die Anfrage an den Landkreis wurde am 01.12.2021 gesendet und die Antworten hat der Kreisschülerrat am 06.12.2021. Alle Fragen sowie die Antworten wurden nicht vorabgeändert oder gekürzt.

**1. Dürfen die Schüler\*innen ihre Schülerfahrkarte über eine Print Vision abonnieren?**

*Der Landkreis hat zum Schuljahr 2019/20 die Online-Beantragung eingeführt. Die Fahrkarte kann somit bequem und papierlos über das Internet, am besten mit dem Smartphone, beantragt werden.*

**a. Wenn ja, wo können die Schüler\*innen das Formular abholen/ausfüllen/downloaden?**

*entfällt*

**b. Wenn nein, wieso?**

*Für die Fahrkarte ist nach wie vor ein Foto erforderlich. Dieses Foto muss bei der Beantragung hochgeladen werden. Ferner werden die Daten digital benötigt, um die Fahrkarte zwecks Erstellung an das DB-Abocenter übermitteln zu können.*

**i. Können die Schüler\*innen die Schülerfahrkarte auch im Schulbüro bestellen/abonnieren?**

*Eine Bestellung der Fahrkarte im Schulbüro ist nicht möglich und auch nicht vorgesehen.*

**2. Wenn die bestellte Schülerfahrkarten nicht rechtzeitig (z.B. zum Schuljahresbeginn) zugestellt wurden ist, müssen die Schülerinnen und Schüler bis zum Erhalt der Schülerfahrkarte die Fahrkarte zur Schule und zurück selbst zahlen?**

*Für die Beantragung der Fahrkarten steht den Eltern genügend Zeit zur Verfügung, da in den meisten Fällen bereits einige Wochen vor den Sommerferien die neue Schule feststeht. Sollten dennoch einige Fahrkarten nicht rechtzeitig vorliegen, ist mit den Verkehrsunternehmen vereinbart, dass in den ersten 4 Wochen nach den Sommerferien keine Kontrollen der Busfahrkarten erfolgt.*

**a. Wenn ja, werden die Kosten von den Schülerinnen und Schülern beim Landkreis oder beim HVV zurückerstattet?**

*Sofern anspruchsberechtigte Schüler\*innen ohne Eigenverschulden in den ersten 4 Wochen nach den Sommerferien beim Busfahrer eine Fahrkarte kaufen mussten, erfolgt auf Antrag eine Erstattung durch den Landkreis.*

**b. Wenn nein, gibt es dafür eine „Ersatzfahrkarte“ oder eine „Überbrückungsfahrkarte“ bis zum Erhalt der Schülerfahrkarte?**

*Sofern für die verspätete Beantragung der Fahrkarte kein Eigenverschulden durch die/den Antragstellerin/Antragsteller vorliegt, erhalten die Schüler\*innen eine „Starterkarte“ vom Landkreis.*

- i. **Wenn ja, wie muss eine „Ersatzfahrkarte“ oder „Überbrückungsfahrkarte“ aussehen? Gibt es dafür einen download-Link bzw. eine Muster-Formular?**

*Die Starterkarte wird in Papierform den Schüler\*innen ausgehändigt. Eine Online-Erstellung der Starterkarte ist geplant.*

3. **Wie lange dauert i.d.R. die Bearbeitung von Anträge einer Schülerfahrkarte?**

*Die Bearbeitung und Erfassung der Fahrkartenanträge nimmt nur wenig Zeit in Anspruch. Da die Fahrkarte beim DB-Abo-Center bestellt werden muss, dauert die Beantragung unter Berücksichtigung der Postwege gut 2-3 Wochen.*

4. **Was passiert, wenn die digitale Schülerfahrkarte (HVV-Card) noch nicht aktiviert ist oder die Karte nicht funktioniert, dürfen die Schüler\*innen trotzdem mit den Bus kostenlos befahren?**

*Die Fahrkarte wird mit einem Infoschreiben, auf dem der Geltungsbereich und die Gültigkeit mitgeteilt wird, ausgegeben. Sofern die Fahrkarte nicht funktioniert haben die Eltern/Schüler\*innen die Möglichkeit, die Fahrkarte an den Landkreis zurückzusenden. Dafür wurde das Formular „Probleme mit der HVV-Card“ entwickelt. Auf diesem können die Eltern/Schüler\*innen beschreiben, was an der Fahrkarte nicht funktioniert. Sollte sich der Defekt bewahrheiten und die Karte keine äußerlichen und von der/dem Schüler\*in zu vertretenden Schaden aufweisen, wird für die Zeit der Neubeantragung eine Starterkarte ausgestellt.*

- a. **Wenn nein, übernimmt der Landkreis oder der HVV die anfallenden Fahrtkosten zur Schule und zurück?**

*Siehe Antwort 4. Sofern kein Eigenverschulden der/des KarteninhaberIn/der Karteninhabers vorliegt, wird eine Starterkarte ausgestellt oder die gelösten Fahrkarten auf Antrag erstattet.*

5. **Können alle Schüler\*innen, die eine Kreisschule besuchen einen Laptop ausleihen für den Unterricht?**

- a. **Wenn ja,**

- i. **welche Bedingungen müssen die Schüler\*innen erfüllen?**

- ii. **wie viele Leihgeräte gibt es aktuell?**

- iii. **wie viele Geräte stehen aktuell zum Ausleihen zur Verfügung?**

- b. **Wenn nein, bei welchen Instituten oder Behörden können die Schüler\*innen wenden, wenn die Schüler\*innen einen Laptop oder einen Tablett für den Unterricht ausleihen?**

Im Rahmen des Sofortausstattungsprogramms wurden 995 Notebook und 343 iPad für die kreiseigenen Schulen beschafft. Diese Geräte stehen komplett zur Ausleihe für die Schülerinnen und Schüler zur Verfügung. Die Abwicklung erfolgt direkt durch die Schule vor Ort (siehe Anlage). Die Schule entscheidet in eigener Verantwortung vor Ort, wer die mobilen Endgeräte entleihen kann. Prioritär sind Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen, die zuhause über keine ausreichend gebrauchstauglichen Geräte verfügen und von der Zahlung des Entgeltes bei der Lernmittelausleihe befreit sind. Weitere Schülerinnen und Schüler werden anhand transparenter, bedarfsorientierter Kriterien ausgestattet, falls der Schule weitere Leihgeräte zur Verfügung stehen.